

Regelplan B II / 4

Gehwegsperrung
 Notweg auf der Fahrbahn
 Straße mit geringer Verkehrsstärke
 oder in geschwindigkeits-
 reduzierten Bereich und mit
 geringer Einengung

Querabspernung zur Fahrbahn
 durch mind. drei doppel-
 seitige gelber Leitbaken, mit
 doppelseitiger gelber
 Warnleuchte auf jeder Leitbake

Abstand längs 1,0 - 2,0 m
 quer 0,6 - 1,0 m

Querabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Längsabspernung zum Gehweg
 durch Absperrschrankengitter

Warnleuchten gemäß RSA Teil B,
 Abschnitt 2.4.3 Absatz 2

Längsabspernung zur Fahrbahn
 durch doppel-
 seitige Leitbaken,
 Abstand max. 9 m;
 bei Einbahnstraßen und
 Richtungsfahrbahn einseitige
 Leitbaken

Teil B RSA Abschnitt 2.2.5 Absatz 3 ist
 zu beachten

- 1) [] andere Breiten siehe Teil B,
 Abschnitt 2.4.2
- 2) [] zusätzliche Absperrschranken-
 gitter am Gehweg gegenüber
- [] erforderliche Länge und Lage
 gemäß beigefügten Lageplan
 geprüft und angeordnet
- 3) [] Podest und Rollstuhlrampen
 sind vorhanden

*Podest und Rollstuhlrampen
 sind Voraussetzung für die
 Anordnung dieses Plans, wenn
 die Bordsteinhöhe mehr als
 3 cm beträgt.*

- 4) einseitige Leitbaken mit
 einseitiger gelber Warnleuchte

*) Entfällt bei Einbahnstraßen und
 Richtungsfahrbahnen

Projekt Nr.:	Plan Nr.:
Auftraggeber:	
Baumaßnahme:	
Baubeginn:	Bauende:

